

BGSD e.V. Güntzelstr. 3 in 10717 Berlin

An den Deutschen Bundestag
Rechtsausschuss

per E-Mail an:

rechtsausschuss@bundestag.de

Datum: 23.01.2025

**Stellungnahme des Bundesverbandes der GebärdensprachdolmetscherInnen e.V. zum
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des
Justizkostenrechts (KostRÄG 2025)“**

Drucksache 20/14264, Stand 17.12.2024

Sehr geehrte Frau Vorsitzende des Rechtsausschusses,
sehr geehrte Frau Winkelmeier-Becker,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete und Mitglieder des Rechtsausschusses,

hiermit nehmen wir zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts“ (Kostenrechtsänderungsgesetz
2025, KostRÄG 2025) Stellung.

Der Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e. V. (BGSD) ist mit ca.
1000 Mitgliedern die größte Interessensvertretung der Gebärdensprachdolmetscher*innen. Wir
arbeiten eng mit dem Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) zusammen.
Unsere Mitglieder verfügen über entsprechende fachliche Qualifikationen, ein Teil unserer
Mitglieder ist allgemein beeidigt.

Vertreten durch den Vorstand:

Oya Ataman, Anja Saft, Katja Würzburg, Mail: vorstand@bgsd.de
sowie Janine Rieger, Mail: schatzmeister@bgsd.de

Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e.V., Heidland 6a, 45721 Haltern am See
Vereinsregister VR 34311 B; Amtsgericht Charlottenburg

Ziel des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025 ist es, gemäß dem VN-Ziel für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ (SDG 16), Rahmenbedingungen für eine ausreichende Anzahl an Anwälten, Sachverständigen, Übersetzern und Dolmetschern sowie Verfahrensbeistände und andere zu schaffen. Dazu sollen u.a. die Vergütungssätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) für Sachverständige und Sprachmittler angehoben werden. Neben der Agenda 2030 ist dringend auf die **UN-Behindertenrechtskonvention** (UN-BRK) hinzuweisen. Mit der Ratifizierung hat sich Deutschland verpflichtet, in allen Bereichen die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu achten, zu gewährleisten und zu schützen und Teilhabe zu ermöglichen. Insbesondere im Bereich Zugang zur Justiz (Artikel 13) ist ein wirksamer Zugang sowie eine mittelbare und unmittelbare Teilnahme nur unter Einsatz von qualifizierten und entsprechend honorierten Gebärdensprachdolmetscher*innen möglich.

Die im Gesetzentwurf KostRÄG 2025 formulierten Vorschläge beziehen sich auf unterschiedliche Gesetze und Berufsgruppen. **Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Stellen im Entwurfstext, die direkt die Berufsausübung von Sprachmittlern, insbesondere Übersetzer*innen und Dolmetscher*innen für Laut- und Gebärdensprachen betreffen.** Zusätzlich verweisen wir auf die Stellungnahme des BDÜ e.V.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Vergütungssätze für Sprachmittler in einem Kostenrechtsänderungsgesetz berücksichtigt werden und damit mit den Honoraren anderer Berufsgruppen und der Gerichtskosten zusammen gedacht werden. So wird nicht nur der Aufwand im legislativen Verfahren minimiert, sondern es ergibt sich auch ein ganzheitlicher Novellierungsprozess. Es ist von herausragender Bedeutung für den Rechtsstaat, dass nicht nur den Gerichten und Staatsanwaltschaften qualifizierte Übersetzer*innen und Dolmetscher*innen in ausreichender Zahl und für alle erforderlichen Laut -und Gebärdensprachen zur Verfügung stehen, sondern auch für die betroffenen Personen, darunter auch hör- und sprachbehinderte Personen. Denn nur so kann auch ihnen ein gleichberechtigter Zugang zur Justiz (SDG 16; UN-BRK §13) – ggf. über Verfahrensbeistände – wie auch zur Beratung durch Rechtsanwält*innen überhaupt erst möglich werden.

Im Folgenden konzentrieren wir uns auf einen der zentralen Aspekte des JVEG (Artikel 6 im Entwurf), nämlich auf die Höhe der Vergütungssätze (§§ 9, 11 JVEG).

Auf Basis einer Marktanalyse sah der Referentenentwurf 2019 zum JVEG-ÄndG 2020 einen Honorarsatz von 95 € vor. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde aufgrund der Corona-Pandemie dieser Satz jedoch auf 85 € herabgesetzt.

Zum Inkrafttreten des KostRÄG 2021 am 01.01.2021 lagen die darin normierten Vergütungssätze

bereits mind. 15 % unter dem marktüblichen Honorar für Dolmetscher*innen¹.

Der Entwurf zum KostRÄG 2025 schlägt in Artikel 6 nun eine Anhebung des Dolmetschhonorars von aktuell 85 € auf 93 € pro Stunde vor - also weniger als noch im März 2019.

Besondere Ausgangslage / Problemstellung für Gebärdensprachdolmetscher*innen in Bezug auf die Honorarsätze des JVEG

Das JVEG und die dort in den §§ 9 und 11 geregelten Honorare stellen die Grundlage der Vergütung von Gebärdensprachdolmetscheinsätzen nicht nur im Bereich der Justiz, sondern vor allem auch im Bereich der Sozialleistungen der SGB I bis XIV dar.

Gebärdensprachdolmetscher*innen sichern hier den barrierefreien Zugang zu allen Bereichen der alltäglichen Lebensführung, wie beispielsweise

- zu medizinischer Versorgung
- zur Teilhabe an Bildung (von Kita bis zum Studium)
- zur Teilhabe in der Gesellschaft
- zur Teilhabe im Arbeitsleben
- für Arbeitsförderung und Grundsicherung
- bei Behördengängen.

Dies ergibt sich durch die Verweise in SGB I §17 Abs. 2 und SGB X §19 - sowie für Verwaltungsverfahren auf Bundesebene in BGG § 9 - auf die Bundes-Kommunikationshilfenverordnung KHV, welche wiederum in § 5 Abs. 1 KHV besagt:

Der Träger öffentlicher Gewalt richtet sich bei der Entschädigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikations Helfern nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

¹ Der Geist, der 2003 dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMoG) zugrunde lag, stellte „eine Vergütung, deren Höhe sich an den auf dem freien Markt gezahlten Preisen orientiert“ (BT-DS 15/1971, S. 139) in den Mittelpunkt der Reform. Dies war jedoch bereits bei den beiden vergangenen JVEG-Novellierungen 2014 und 2021 nicht mehr der Fall.

Während Dolmetscher*innen, die rein lautsprachlich arbeiten, ihre Honorare frei gestalten können, sind die der Gebärdensprachdolmetscher*innen gesetzlich geregelt². So bleiben ihre Honorare in der Mehrheit der Einsatzbereiche gesetzlich auf die Höhe des JVEG gedeckelt.

Gebärdensprachdolmetscher*innen, deren Ausbildung, Dienstleistung und Profession bis auf die Arbeitssprachen identisch ist mit denen anderer Dolmetscher*innen werden finanziell ungleich behandelt und die Entwicklung ihres jungen Berufstandes behindert.

Die Kostenbelastung (allgemeine Inflation i.H.v. rund 20% seit 2020, ansteigende Kosten u.a. für Fortbildungen und Sozialversicherungsbeiträge) hat sich für Gebärdensprachdolmetscher*innen im Vergleich zu Kolleg*innen für gesprochene Sprachen stärker erhöht, da kaum ein Ausgleich „auf dem freien Markt“ erzielt werden kann. Daher sind letztere umso mehr auf eine angemessene Anpassung der JVEG-Honorarsätze an die wirtschaftliche Entwicklung angewiesen.

Angesichts der aktuellen Haushalts- und politischen Rahmenbedingungen begrüßt der BGSD e.V. dennoch den Vorschlag einer linearen Erhöhung der Honorare um 9 %. Dabei ist uns bewusst, dass diese Anpassung für die Mehrheit unserer Mitglieder finanziell bzw. im Hinblick auf eine auskömmliche Betriebsführung kaum mehr als einen symbolischen Beitrag darstellt.

Der BGSD steht als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung für die Weiterentwicklung dieses Vorhabens gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand des BGSD e.V.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

² Aus dem Abschlussbericht „Marktanalyse zum Justizvergütungs und -entschädigungsgesetz“: „Die Befragten geben an, dass die Kosten der Einsätze von Gebärdensprachdolmetscher*innen hauptsächlich von sozialen Kostenträgern übernommen werden. Demnach werden auch Beauftragungen, die von Unternehmen der freien Wirtschaft stammen, häufig direkt oder indirekt durch andere Kostenträger bezahlt. Genannt wurden beispielsweise Krankenkassen, das Sozialamt oder das Integrationsamt. Die Finanzierung durch diese Stellen ist, wie berichtet wurde, an die Honorarsätze des JVEG gekoppelt. Aus diesem Grund sollten die hier ermittelten Stundensätze nicht als frei verhandelte Marktpreise verstanden werden, sie spiegeln hauptsächlich den von den sozialen Kostenträgern gezahlten Stundensatz nach JVEG wider.“